Amt, Datum, Telefon

093 Stab Dezernat 3, 08.02.2022, 51-34 51

Drucksachen-Nr.

3160/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 18.03.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 0943/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 22.04.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 1257/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 1544/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 24.06.2021, TOP 5.1, Dr.-Nr. 1824/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 11.11.2021, TOP 7, Dr.-Nr. 2768/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 09.12.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 2995/2020-2025

Sachverhalt:

1. Infektionslage

Sachstand
Die Infektionslage hat sich auch in Bielefeld weiterhin erheblich verschlechtert. Die stark ansteckende Omikron-Virusvariante sorgt derzeit für Höchstwerte bei Infektionen. Die Zahl der COVID-Patientinnen und Patienten in den Bielefelder Kliniken liegt bei 99, davon 14 aktuell auf Intensivstationen und 7 werden davon beatmet. Allerdings wurde ein Großteil wegen anderer Krankheiten eingeliefert und dann positiv getestet. Der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz NRW beträgt 5,66.

Tagesmeldungen vom 08.02.2022:
- Der am 08.02.2022 für die Stadt Bielefeld ausgewiesene Sieben-Tage-Inzidenzwert liegt bei 1053,0 (NRW: 1.485,0; Bund: 1.441,0).
- Die Zahl der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen beträgt 3.512.
- Die täglich gemeldete vorläufige Inzidenz gibt nicht mehr die aktuelle Infektionslage wieder. Mit einigen Tagen Verspätung nach Auswertung aller Nachmeldungen lässt sich jedoch ein realistischer Wert ablesen.
- Es gab 460 Todesfälle im Zusammenhang mit Corona.
- Es gibt zurzeit mehrere kleine familiäre Cluster.

Aktuelles Infektionsgeschehen in Kitas und Schulen (Stand 07.02.2022):
- In den Kitas gibt es derzeit 193 Fälle. Hier wurden 115 positiv getestete Kinder und 78 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 42 Cluster in den Kitas.
- In den Schulen gibt es derzeit 616 Fälle. Hier wurden 612 positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 26 Cluster in den Schulen.

Aktuelles Infektionsgeschehen im medizinischen Bereich (Pflegeheime, Klinikstationen, Arztpraxen etc.) (Stand 07.02.2022):

- In den Krankenhäusern gibt es derzeit 195 Fälle. Hier wurden 123 positiv getestete Patientinnen und Patienten sowie 72 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es zwölf Cluster in den Krankenhäusern.
- In den Pflegeeinrichtungen gibt es derzeit 186 Fälle. Hier wurden 124 positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sowie 62 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 24 Cluster in den Pflegeeinrichtungen.

2. Rechtliche Regelungen

Coronaschutzverordnung (CorSchVO) vom 11. Januar 2022:

In der ab dem 04. Februar 2022 gültigen Fassung mit folgenden aktuellen Regelungen:

Maskenpflicht

Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt

- für Fahrten im öffentlichen Bahn- und Busverkehr, Flügen, der Schülerbeförderung und in Taxen,
- in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,
- beim Anstellen in Warteschlangen oder an Verkaufsständen im Freien sowie
- im Freien, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet,
- bei Veranstaltungen mit mehr als 750 Besucherinnen und Besuchern.

3G-Pflicht

Bestimmte Angebote und Einrichtungen dürfen nur genutzt bzw. besucht werden, wenn eine **vollständige Impfung**, **Genesung** oder eine **negative Testung** vorgewiesen werden kann. Unter anderem gilt dies für die Bereiche:

- Bus und Bahn / ÖPNV
- Stadtverwaltung (Neues und Altes Rathaus)
- Versammlungen in Innenräumen
- Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung
- Sitzungen kommunaler Gremien
- Beerdigungen und standesamtliche Trauungen
- Friseurbesuche (Gilt nur, wenn die Kundin oder der Kunde und die dienstleistende Person FFP2-Masken tragen. Wenn eine der beiden Personen statt einer FFP2-Maske lediglich eine medizinische Maske trägt, gilt 2G.)
- bei Demonstrationen (Versammlungen nach Art. 8 GG) ab 750 Teilnehmenden.

2G-Pflicht

Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich ist nur noch immunisierten Personen gestattet, die vollständig geimpft oder genesen sind. Unter anderem gilt dies für die Bereiche:

- Handelsgeschäfte (unter Ausnahme von Geschäften für den täglichen Bedarf)
- Märkte
- Friseurdienstleistungen, bei denen die Friseurin oder der Friseur oder die Kundin oder der Kunde statt einer FFP2-Maske lediglich eine medizinische Maske trägt. Wird von beiden eine FFP2-Maske getragen, gilt 3G.
- Museen, Ausstellungen, Konzerte, Theater, Kinos
- Tierparks, zoologische Gärten, Freizeitparks
- Sportveranstaltungen
- Volksfeste
- touristische Übernachtungen
- Sonnenstudios und körpernahe Dienstleistungen (mit Ausnahme medizinischer oder pflegerischer Dienstleistungen)
- gemeinsame Sportausübung im Freien (In Innenräumen gilt 2Gplus!)

2Gplus-Pflicht

In den folgenden Bereichen ist der Besuch nur noch immunisierten Personen gestattet, die zusätzlich einen negativen Testnachweis vorweisen können:

- Restaurants und sonstige gastronomische Angebote, bitte beachten: die bunten Bändchen reichen als Nachweis nicht aus: Auch wer ein Bändchen um den Arm hat, muss in der Gastronomie trotzdem zusätzlich entweder ein aktuelles Corona-Testergebnis vorlegen, oder eine Ausnahme von der Testpflicht (s.u.) geltend machen können.
- private Feiern mit Tanz, bei denen das Tanzen nicht den Schwerpunkt darstellt (z.B. Hochzeiten)
- Karnevalsfeiern und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen
- sexuelle Dienstleistungen
- gemeinsame Sportausübung in Innenräumen (z.B. Hallensport und Fitnessstudios)
- Hallenschwimmbäder, Wellnesseinrichtungen (Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen) sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen und
- Veranstaltungen mit mehr als 750 Besucherinnen und Besuchern

Die Testpflicht entfällt für folgenden Personenkreis:
- Personen, die vollständig geimpft sind (also immer zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann noch eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben (die sogenannte „Booster-Impfung“)
- Personen, die eine Infektion durchlebt haben und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- Personen, die vollständig geimpft sind, in den ersten 90 Tagen nach der zweiten Impfung (aber erst 14 Tage nach der zweiten Impfung, da diese erst dann vollständig ist), sogenannte „frisch Geimpfte“
- Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der mindestens 27 Tage aber höchstens 90 Tage alt ist, sogenannte „frisch Genesene“

Veranstaltungen
- Mit Inkrafttreten der Fassung der CoronaSchVO vom 03.02.2022 kann neben den zulässigen Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen die Zuschauerkapazität nun ausgeweitet werden:
  - bei Veranstaltungen in Innenräumen bis zu einer maximalen Auslastung von 30 % der Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Zuschauer/innen;
  - bei Veranstaltungen im Freien bis zu einer maximal zulässigen Auslastung von 50 % der Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Zuschauer/innen.
- Bei mehr als 750 Personen gilt grundsätzlich die 2Gplus-Regelung sowie die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in allen Bereichen.
- Von dieser Regelung hat der DSC Arminia Bielefeld bereits im Heimspiel gegen Borussia Mönchengladbach am 05.02.2022 Gebrauch gemacht, so dass die maximal zulässige Zahl von 10.000 Fußballfans das Spiel im Stadion sehen konnten.

Schließung von Betrieben
- Der Betrieb von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen ist untersagt ebenso wie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys und ähnliches).
- Auch der Betrieb von Swingerclubs sowie vergleichbare Angebote, insbesondere in Bordellen und Prostitutionsstätten, sind nicht zulässig.

Kontaktbeschränkungen
Nicht immunisierte Personen dürfen nur unter folgenden Maßgaben zusammentreffen:
- Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung.
- Ansonsten mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand (Kinder bis einschließlich 13 Jahren ausgenommen).
- Wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus zwingenden betreuungsrelevanten Gründen oder zur Wahrnehmung von Sorge- oder Umgangsrechten, erforderlich ist.
- Soweit es sich um eine Versammlung oder Veranstaltung handelt, zu der auch nicht immunisierte Personen Zugang haben.

Kontaktbeschränkungen für ausschließlich immunisierte Personen:
- Zulässig sind Zusammenkünfte des eigenen Hausstands ohne Personenbegrenzung mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand.
- Außerdem dürfen sich maximal zehn Personen ohne Beschränkung der Zahl der Hausstände treffen.

- Ehegatten, Lebenspartner*innen sowie Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Die Teilnahme an zulässigen 3G-, 2G- und 2Gplus- Angeboten und –Veranstaltungen ist unter Einhaltung gewisser Vorgaben weiterhin auch mit mehr als 10 Personen möglich.

Allgemeinverfügungen des Oberbürgermeisters

- Die Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht im Bereich des Weihnachtsmarktes vom 25.11.2022 galt bis einschließlich 30.12.2021.

- Zum Jahreswechsel 2021/2022 wurde per Allgemeinverfügung vom 21.12.2021 die Verwendung von Pyrotechnik auf bestimmten Plätzen in Bielefeld verboten.

- Nach einer kurzfristigen Änderung der CoronaSchVO zum 28.12.2021 wurde mit Allgemeinverfügung vom gleichen Tag für die in der o.a. Verfügung genannten Plätze auch ein Ansammlungsverbot angeordnet.

- Das Ansammlungsverbot und das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022 wurde mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 auf den Rathausplatz und das direkte Umfeld ausgeweitet.

Coronabetreuungsverordnung u. a.

- Die CoronaBetrVO ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen.
- Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 26.01.2022
- In der aktuellen CoronaBetrVO wurde ergänzt,
    - dass Schülerinnen und Schüler, für die ein positives, noch nicht individualisiertes Ergebnis eines PCR-Polotests vorliegt, das Schulgebäude und die Schulgebäude zur Teilnahme an den täglichen Schultestungen, die der Auflösung des Pools dienen, betreten dürfen, solange und soweit für sie kein anderweitiges positives Ergebnis eines Coronaschnell-, Coronaselbst- oder PCR-Tests vorliegt,
    - dass bei einem positiven Pooltest die Auflösung entweder über PCR-Einzeltests oder eine schultägliche Testung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels Coronaselbsttest oder Coronaschnelltest stattfindet, bis ein negatives Poolergebnis vorliegt und
    - dass am Unterricht sowie allen weiteren schulischen und außerschulischen Nutzungen auch immunisierte Schülerinne und Schüler sowie an der Schule beschäftigte nur noch teilnehmen können, wenn sie mit einem negativen Testergebnis an Testungen teilgenommen haben.

3. Impfungen

Impfbericht

- In der Anlage 1 befindet sich der Statusbericht Impfen der Stadt Bielefeld (Stand 07.02.2022).

4. Testungen

Bürgertestungen

- Insgesamt wurden seit dem 10.03.21 1.953.394 Schnelltestungen durchgeführt.

- Insgesamt waren 16727 Schnelltests seit dem 10.03.21 positiv. Das entspricht einer Quote von etwa 0,86 Prozent.

Kalenderwoche	Testungen	Davon positiv
KW 38 (20.09. bis 26.09.)	30.975	65
KW 39 (27.09. bis 03.10.)	26.156	51
KW 40 (04.10. bis 10.10.)	30.374	48
KW 41 (11.10. bis 17.10.)	13.109	29
KW 42 (18.10. bis 24.10.)	20.876	103
KW 43 (25.10. bis 31.10.)	9.541	144
KW 44 (01.11. bis 07.11.)	9.482	116
KW 45 (08.11. bis 14.11)	12.286	97
KW 46 (15.11. bis 21.11.)	25.213	238
KW 47 (22.11. bis 28.11.)	80.576	381

KW 48 (29.11. bis 05.12.)	60.747	381
KW 49 (06.12. bis 12.12.)	60683	337
KW 50 (13.12. bis 19.12.)	65241	244
KW 51 (20.12. bis 26.12.)	54077	470
KW 52 (27.12. bis 02.01.)	71851	266
KW 01 (03.01. bis 09.01.)	119512	457
KW 02 (10.01 bis 16.01.)	108344	784
KW 03 (17.01. bis 23.01.)	96860	1810
KW 04 (24.01. bis 30.01.)	112882	3737
KW 05 (31.01. bis 06.02.)	112825	5051

Testungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

- Die Testung der Kinder, die eine Kita oder Kindertagespflegestelle besuchen, ist grundsätzlich freiwillig. Sie erfolgt durch die Eltern. Nachweise für die Kita-Leitung bzw. die Kindertagespflegeperson müssen sie nicht vorlegen. Um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Kinder regelmäßig getestet werden, bedürfte es einer Testpflicht auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Land NRW.
- Eine Testpflicht für die Dauer von 14 Tagen besteht nur für den Fall, dass in der Kita oder Kindertagespflegestelle eine Corona-Infektion festgestellt worden ist. Die Durchführung der Selbsttests bei den Kindern nehmen auch dann die Eltern vor. Die Eltern haben die Durchführung dieser Tests und die Ergebnisse aber schriftlich (Mustervordruck liegt vor) gegenüber der Kita-Leitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu versichern. Ohne eine solche Versicherung ist das Kind in den folgenden 14 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalles von der Teilnahme auszuschließen.
- In der Kindertagespflege werden den Eltern pro Kind und Woche kindgerechte Lolli-Selbsttests angeboten, mit denen sie ihre Kinder testen können. Die Finanzierung erfolgt durch das Land. Die Lieferung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt.
- In den Kitas werden seit 31.01.2022 PCR-Tests eingesetzt. Hintergrund sind entsprechende Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses aus Dezember 2021 bzw. Januar 2022. Eine Teilnahmepflicht besteht aber auch bei diesen Tests nicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen Erkenntnisse im Wesentlichen aus der ersten Woche der praktischen Umsetzung vor. Die PCR-Pooltests sind unter hohem Zeitdruck für alle Beteiligten in den Kitas eingeführt worden. Dass es in der ersten Woche noch nicht richtig rund laufen würde, war zu erwarten. Die Probleme sind erkannt und werden bearbeitet. Das Wichtigste ist, dass bei einem positiven PCR-Pool die Einzelbefunde am nächsten Tag vor Beginn der Betreuung vorliegen. Das beauftragte Labor arbeitet mit Hochdruck daran. Bis das in allen Kitas gewährleistet ist, ist eine Übergangsregelung getroffen worden, die den Eltern und Kindern trotzdem den Besuch der Kita ermöglicht. Ein Kind, für das noch kein Einzeltestbefund vorliegt, kann in der Kita betreut werden, wenn in der Bringesituation ein negativer Lolli-Selbsttest gemacht wird.

Testungen in Schulen

- Mit der Aktualisierung der CoronaBetrVO wurde erlassen, dass nunmehr auch immunisierte Beschäftigte nur noch am Unterricht sowie an allen anderen schulischen (und außerschulischen) Veranstaltungen teilnehmen dürfen, wenn sie mit einem negativen Testergebnis an einer Testung teilgenommen haben. Die immunisierten Beschäftigten führen anlässlich der nach Abs. 4 angesetzten Schultestungen Selbsttests in Eigenverantwortung auch außerhalb der Schule vor Betreten des Schulgebäudes durch, sofern sie nicht einen Testnachweis entsprechend Abs. 3 Abs. 2 Nr. 2 vorlegen.

Corona-PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) an den Grund- und Förderschulen in NRW

- Mit der Schulmail vom 16.11.2021 wurden die Schulen über die Optimierung des Verfahrens (Strategie 2.0) informiert
- Die neue Teststrategie wurde nach den Weihnachtsferien (ab dem 10.01.2022) wie geplant realisiert.
- Das Testverfahren wurde dadurch optimiert, dass zusätzlich zu dem üblichen Lolli-Test von jedem Kind eine sogenannte Rückstellprobe abgegeben wird. Im Falle eines positiven Pools wird die Rückstellprobe ebenfalls durch das Labor ausgewertet. Somit wird bereits um 06:00 Uhr am Morgen des Tags nach der Pooltestung das Einzelergebnis aller Schülerinnen und Schüler vorliegen. Alle negativ getesteten Schülerinnen und Schüler können somit ohne Unterbrechung weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Der Tag in Quarantäne in Folge einer positiven Pooltestung sowie der Aufwand für die Schule und die Eltern eine Einzelprobe

am Folgetag einer positiven Pooltestung an die Labore zu versenden, entfällt damit. Eine weitere Neuerung, die das Verfahren erleichtert, stellt die direkte Kommunikation auffälliger Pool- sowie aller Einzeltestergebnisse zwischen den Laboren und den Erziehungsberechtigten dar. Die benannten Ansprechpersonen der Schulen werden wie gewohnt durch die Labore informiert.

- Mit der Schulmail vom 25.01.2022 wurden Schulen über die Anpassung des Verfahrens aufgrund begrenzter PCR-Test-Kapazitäten informiert.
- Für Förderschulen bleibt das optimierte Lolli-Testsystem bestehen.
- Für Grund- und Primarschulen werden die Pooltestungen im üblichen Testrhythmus beibehalten.
- Die Auflösung positiver Pools durch PCR-Einzeltestungen wird verändert. Es ist keine Abgabe von PCR-Rückstellproben in Grund- und Primarschulen mehr vorgesehen.
- Schülerinnen und Schüler eines positiv getesteten Pools werden solange schultäglich mit Antigenschnelltests getestet und darüber hinaus im üblichen Rhythmus mit Lolli-Testungen getestet, bis ein negatives Poolergebnis vorliegt.
- Die Antigenschnelltestungen nach einem positiven Poolergebnis werden zu Unterrichtsbeginn in der Schule durchgeführt, dürfen aber auch in einer zertifizierten Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests durchgeführt und das Ergebnis der Schule vorgelegt werden.
- Mit Änderung des Verfahrens haben einige Schulen die Antigenschnelltestungen in Folge eines positiven Pools durch einen externen, anerkannten Testanbieter auf dem Schulgelände durchführen lassen.

Testungen an weiterführenden Schulen

- Die an den weiterführenden Schulen durchzuführenden 3-mal wöchentlichen Antigen-Selbsttestungen werden von den Schulen in eigener Regie weiterhin ohne städtische Unterstützung durchgeführt.
- Mit der Aktualisierung der CoronaBetrVO wurde erlassen, dass nunmehr auch immunisierte Schülerinnen und Schüler an den nach Abs. 4 angesetzten Schultestungen für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler teilnehmen, sofern sie nicht einen Testnachweis gemäß Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 vorlegen.

Statistische Entwicklung im Schulbereich (Stand: 28.01.2022)

- Die Statistik der Meldungen positiver Schülerinnen und Schüler zeigt einen deutlichen Anstieg der positiven Testungen im Vergleich zu den Vorwochen im Jahr 2021 auf.

5. Ahndung von Verstößen und Handlungsfelder Ordnungskräfte/Corona-Fachstelle

a) Verwarnungen/Bußgelder:
Zeitraum: 01.12.2021 bis 31.01.2022

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (gesamt)

Verwarnungen mit Verwarngeld	3
mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld	30.471
eingeleitete Bußgeldverfahren	130
Verstöße insgesamt	30.604

Verstöße gegen die Maskenpflicht nach Bereichen

Innenstadt gemäß Allgemeinverfügung	30.251
Sonstige Bereiche gemäß CoronaSchVO	353

Verstöße gegen die 3G-, 2G, bzw. 2G+-Regelung

Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	1.664
dabei festgestellte Verstöße (Bußgelder)	17

b) Handlungsfelder Außendienste:

- Aufgrund der sich auch in den vergangenen zwei Monaten immer wieder ändernden Rechtsvorschriften sind die Handlungsfelder des Außendienstes und der Leitstelle nach wie vor wechselnd und sehr vielschichtig. In den Monaten Dezember 2021 bis Januar 2022 wurden

schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen durchgeführt:
  - Kontrolle der Maskenpflicht in Warteschlangen im Freien
  - Kontrolle der Maskenpflicht sowie
  - Kontrolle der 2Gplus, 2G- bzw. 3G-Regelung in Handel, Gastronomie, Dienstleistungsbetrieben, Fitnessstudios, Sporteinrichtungen und bei Fußballspielen u.a.
  - bis Ende Dezember 2021 dauerhafte Präsenz von Stadtwache und zwei Teams der Zusatzkräfte pro Schicht auf dem Weihnachtsmarkt inkl. Kontrolle der 2G- und Maskenpflicht. Insgesamt wurden im Dezember 2021 bei 18.260 Personen die 2G-Nachweise kontrolliert und bei Bedarf wurden die Bändchen des Veranstalters Bielefeld-Marketing als Kontrollnachweis ausgegeben
  - Kontrolle der Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte Personen und von Gruppen bis zu 10 Personen sowie in diesem Zusammenhang die Kontrollen von Diskotheken, Bars und ähnlichen Einrichtungen, die aufgrund des Tanzverbotes oftmals als Gastronomie weiter betrieben werden
  - Quarantänekontrollen im Auftrag des Gesundheitsamtes
  - aufwändige unterstützende Kontrollen bei Versammlungen.
- Die vergleichsweise geringe Anzahl an Verstößen zeigt, dass die Sichtbarkeit des Außendienstes in der Öffentlichkeit sowie das nötige Fingerspitzengefühl bei den Kontrollen als wichtiger und elementarer Baustein zur Bekämpfung der Pandemie beiträgt. Dass sich die Bielefelder Bevölkerung überwiegend an die nicht immer einfach zu verstehenden Regelungen hält ist auch der ordnungsrechtlichen Präsenz zuzuschreiben.
- Die Leitstelle des Ordnungsamtes mit dem Ordnungstelefon wird mit der derzeitigen 7-Tage-Erreichbarkeit im 2-Schicht-System insbesondere abends und an Wochenenden von Bürgern/-innen verstärkt angerufen. Neben der Bearbeitung von akuten Beschwerden und Hinweisen werden außerhalb der normalen Erreichbarkeitszeiten der Verwaltung auch etliche Corona-bezogene Fragestellungen beantwortet und über die aktuellen Regelungen der CoronaSchVO aufgeklärt.

c) Corona-Fachstelle:
- Allein in 2022 hat sich die CoronaSchVO bis zum 04.02.2022 fünfmal geändert.
- In den letzten Wochen wurden mehrfach seitens des Landes Änderungen hinsichtlich der 2Gplus-Vorgaben vorgenommen. Stand das „plus“ im Dezember noch ausnahmslos für „getestet“, bestehen mittlerweile eine Vielzahl an Ausnahmen und Sonderfällen (siehe Punkt 2).
- Insbesondere bei Gewerbetreibenden, die 2Gplus-Angebote machen, wie bspw. Gastronomen oder Fitnessstudios, aber auch bei Kundinnen und Kunden selbst, führten die entsprechenden Änderungen zu großen Verunsicherungen, was sich in einem hohen Maß an Nachfragen und Klärungsbedarfen in der Fachstelle zeigte.

a) Kindertagesbetreuung und Offene Kinder- und Jugendarbeit
Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen
- Die Kindertagesbetreuung befindet sich formal unverändert im Regelbetrieb. Die Betreuung darf im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erfolgen. Pädagogische Konzepte dürfen umgesetzt werden. Es gelten weiterhin die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Coronabetreuungsverordnung. Auch gibt es bestimmte Schutzmaßnahmen, die zu beachten sind:
- Grundsätzlich dürfen außer Kindern bis zum Schuleintritt nur immunisierte oder getestete Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle betreten.
- Nicht immunisierte Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen dürfen Kindertagesbetreuungsangebote nur betreten beziehungsweise vorhalten, wenn sie den negativen Testnachweis über eine höchstens 24 Stunden zurückliegende Testung mittels Antigen-Schnelltest beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Test mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten. Eine Beschäftigtentestung kann diese Testpflicht nicht ersetzen.
- Eltern dürfen unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen zum Bringen und Abholen ihrer Kinder in die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle hineingehen.
- In Kitas und Kindertagespflegestellen ist von allen Personen mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum Schuleintritt und immunisierte Beschäftigte bei der Betreuung der Kinder.
- Die Realität entspricht derzeit allerdings nicht mehr dem, was der Begriff „Regelbetrieb“ suggeriert. Insbesondere die „Omikron-Welle“ führt dazu, dass das Kindertagesbetreuungsangebot in vielen Kitas faktisch nur noch eingeschränkt vorhanden ist

bzw. genutzt werden kann. Hintergrund sind die vielen Infektionen unter den Kindern und den Mitarbeitenden.

b) Elternbeiträge

- Die Erhebung von Elternbeiträgen war für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021 ausgesetzt. Seit Juni 2021 werden wieder Elternbeiträge erhoben. (siehe Ratsbeschlüsse vom 20.01.2021 - Drucksachen-Nr. 0351/2020-2025 - und vom 24.06.2021 - Drucksachen-Nr. 1792/2020-2025 -.
- Das Land NRW hatte seinerzeit eine Beteiligung an den Beitragsausfällen der Kommunen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zugesagt. Der Anspruch der Stadt Bielefeld von rund 1,56 Mio. Euro wurde geltend gemacht und vom Land NRW zwischenzeitlich erstattet.

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Trotz des wieder rasanten Anstiegs der Corona Zahlen können die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Laut aktueller FAQ-Liste der Landesjugendämter sind alle Angebote der Jugendsozialarbeit unter Einhaltung der 3G-Regelungen möglich (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO). Für die Jugendarbeit gilt aktuell Folgendes:
- Für unter 16-Jährige sind alle Angebote der Jugendarbeit grundsätzlich offen. Hier gibt es keine Zugangsbeschränkungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO).
- Für junge Menschen ab 16 Jahren, die genesen oder geimpft sind, sind ebenfalls alle Angebote der Jugendarbeit ohne Zugangsbeschränkungen offen. Gleiches gilt für noch nicht geimpfte jungen Menschen ab 16 Jahren, die per Attest nachweisen können, dass sie aktuell nicht geimpft werden können (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO).
- Für alle anderen jungen Menschen ab 16 Jahren (noch nicht geimpfte oder noch nicht vollständig geimpfte Jugendliche und junge Erwachsene) kann der Zugang mit Negativtestnachweis ermöglicht werden, wenn bei ihnen eine soziale Benachteiligung oder eine individuelle Beeinträchtigung vorliegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO).
- Auch für 2022 laufen bereits die ersten Vorbereitungen für die Ferienspiele. Mit Hilfe der Mittel aus dem Corona-Aktionsplan wird angestrebt, ein ähnlich breites Angebot wie im Vorjahr zu realisieren.
- Problematisch ist nach wie vor die Durchführung von größeren Veranstaltungen wie Stadtteilfesten oder Open Air Events. Der organisatorische Aufwand, der bei der Durchführung solcher Veranstaltungen zusätzlich entsteht, sprengt oft die zeitlichen Ressourcen der Träger. Trotz aller Hindernisse lässt sich bei den Trägern der offenen Jugendarbeit eine große Bereitschaft erkennen, immer wieder neue Ideen und Projekte zu entwickeln und entsprechende Anträge zu stellen.

6. Schulbetrieb

Schulmail des MSB vom 02.02.2022

Zusätzliche Handlungsspielräume und Hinweise zur Unterrichtsorganisation

- Im Falle personeller Engpässe aufgrund der pandemischen Entwicklung steht es den Schulleitungen frei nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Unterrichtsgestaltung zu treffen. Anpassungen sind der Schulaufsicht anzuzeigen.
- Das oberste Ziel ist nach wie vor so viel Präsenzunterricht wie möglich zu gewährleisten.
- In den Ausnahmesituationen sind die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen und schnellstmöglich wieder aufzuheben.
- Bei Anpassungen in den Schulen des Gemeinsamen Lernen und in den Förderschulen ist die Einrichtung einer pädagogischen Betreuung für Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung erforderlich.
- Die Schulkonferenz ist vor Umsetzung der Entscheidungen angemessen einzubinden. Über die getroffenen Entscheidungen ist die Schulaufsicht zu informieren.
- Das Ministerium für Schule und Bildung hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit Schülerinnen und Schülern unter fairen Bedingungen und ohne Qualitätseinbußen den angestrebten Abschluss erreichen können.
- Für die Zentralen Prüfungen 10 gilt, dass die fachlichen Vorgaben partiell konkretisiert werden und zusätzliche Auswahlmöglichkeiten für Lehrkräfte bzw. Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden.
- Die Abschlüsse und Abschlussprüfungen werden denen früherer Jahrgänge gleichwertig sein. Die Länder haben sich zu einer gegenseitigen Anerkennung verpflichtet.

Hinweise zu KAoA

- Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist weiterhin umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung sind zahlreiche Flexibilisierungsoptionen geschaffen worden, die in Abhängigkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens genutzt werden sollen.
- Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler haben während des Schülerbetriebspraktikums die Verpflichtung, täglich einen Testnachweis über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigenschnelltest oder einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorzulegen.
- Neben der Möglichkeit der Bürgertestung sollen den Schülerinnen und Schülern durch die Schulen die Möglichkeit einer täglichen Testung während der Praktikumsdauer angeboten bekommen.

7. Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- Aufgrund der vom Land NRW erlassenen Allgemeinverfügung gilt in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine umfassende FFP2-Maskenpflicht für Besucher*innen. Weiter gilt die Maßgabe, dass jede*r Besucher*in – unabhängig vom Impfstatus – ein negatives Testergebnis vor Betreten der Einrichtung vorweisen muss.
- Die Testpflichten stellen die Träger und Einrichtungsbetreiber*innen vor große (personelle) Herausforderungen. Nicht nur die Besuchertestungen müssen bewerkstelligt werden, sondern auch die der Bewohner*innen. Obwohl für immunisierte Bewohner*innen lediglich ein Testangebot gilt, wird dieses verstärkt wahrgenommen. Der Sorge, über die Feiertage 2021 das Testaufkommen nicht sicherstellen zu können, wurde durch die personelle Unterstützung der Hilfsorganisationen (DRK, Johanniter etc.) begegnet. Eine mögliche Amtshilfe der Bundeswehr wurde von Seiten der Stadt Bielefeld beantragt, ist jedoch bislang nicht positiv entschieden worden.
- Nachdem die Infektionslage in den Bielefelder Einrichtungen sich zunächst stabilisiert hatte, ist die Zahl der positiven Fälle in den Einrichtungen erneut angestiegen. In zwei Einrichtungen in Bielefeld gibt es größere Infektionscluster. Derzeit wird geprüft, ob dort einzelne Wohnbereiche vorübergehend isoliert werden können.
- Sorge bereitet die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Trotz einer grundsätzlich hohen Impfbereitschaft beim Personal sind in vielen Einrichtungen ungeimpfte Beschäftigte in Pflege und Hauswirtschaft tätig.

8. Ausblick

Wie sich die Infektionslage in den nächsten Monaten entwickeln wird, kann weiter nicht belastbar vorausgesagt werden. Die Infektionszahlen sind auch in Bielefeld stärker denn je angestiegen. Gleichzeitig ist die Lage in den Kliniken vergleichsweise gut, soweit es um die Zahl der schwer an Covid 19 erkrankten Patientinnen und Patienten geht. Es ist davon auszugehen, dass die Infektionszahlen im Februar weiterhin hoch sein werden.

Mit Hochdruck bereitet sich die Verwaltung auf die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor – sowohl in Bezug auf die Rolle des Gesundheitsamts in der Durchsetzung der Impfpflicht als auch in der Rolle eines von der Impfpflicht betroffenen Arbeitgebers.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger